

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 17

Freitag, 7. November 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachrufe 237

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flutpolders „Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife“ zwischen Donau-km 2334,5 und 2321 (2329 Südarm) linksseitig der Donau (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Straubing bzw. des Landkreises Straubing-Bogen 238

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2026 241

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 14. Oktober 2025 242

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Günther Huber

der am 3. Oktober 2025 im Alter von 80 Jahren verstorben ist. Herr Huber war von 1990 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2004 bei der Regierung von Niederbayern als Pförtner tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Günther Huber stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 17. Oktober 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Erwin Jäschke

der am 13. Oktober 2025 im Alter von 92 Jahren verstorben ist. Herr Jäschke war von 1993 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1997 Leiter des Sachgebiets „Volksschulen“ bei der Regierung von Niederbayern. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Erwin Jäschke stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 21. Oktober 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flotpolders „**Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife**“ zwischen Donau-km 2334,5 und 2321 (2329 Südarm) linksseitig der Donau (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Straubing bzw. des Landkreises Straubing-Bogen

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 30. Oktober 2025, Az. 55.1.W-4543-1-25

Gem. § 98 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 27 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung (BayVwVfG a.F.) wird bekannt gemacht, dass die Regierung von Niederbayern den Plan des Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flotpolders „**Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife**“ festgestellt hat. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von dem Bau und dem Betrieb des Vorhabens keine mit den Schutzgütern unvereinbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

I. Gegenstand der Planfeststellung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb eines gesteuerten Hochwasserspeicherraumes (technisch als Flotpolder bezeichnet) an der Öberauer Schleife bei Straubing für den Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau, bei denen eine Überlastung unterhalb liegender Hochwasserschutzanlagen (Überlastfall) zu befürchten ist. Das Vorhaben wird als „**Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife**“ bezeichnet. Dabei ermöglicht das steuerbare Einlaufbauwerk des Flotpolders die zielgerichtete Flutung des Rückhalteraums, sowohl hinsichtlich des Zeitraums als auch der Wassermenge. Die Öberauer Schleife ist ein ehemaliger Mäander (Altarm der Donau) orographisch linksseitig der Staustufe Straubing. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 500 ha. Der größte Teil der Fläche des Vorhabengebietes liegt mit etwa 90 % auf Flächen der Stadt Straubing. Die restlichen Flächenanteile liegen im Landkreis Straubing-Bogen, wobei ca. 9 % auf die Gemeinde Kirchroth und 1 % auf die Gemeinde Atting entfallen. Eine Ausgleichsfläche liegt zudem im Gemeindegebiet Parkstetten.

Bei einem drohenden Überlastfall sollen künftig in der Öberauer Donauschleife und im Polder Sossau-West bis zu 14 Mio. Kubikmeter Hochwasser zwischengespeichert werden. Mit diesem Rückhalteraum sollen Spitzenabflüsse in der Donau i. d. R. ab einem etwa 30-jährlichen Hochwasserereignis gekappt werden, um das Hochwasserrisiko für die Unterlieger spürbar zu reduzieren. Die Planung umfasst die Vermeidung und Kompensation von durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

II. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Oktober 2025, Az. RNB-55.1.W-4543-1-25 lautet:

Der Plan des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Vorhabenträger), und der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt – Lahmeyer München – Büro Prof. Kagerer vom 14. Juli 2023 zur Errichtung und zum Betrieb eines gesteuerten Hochwasserspeicherraumes (technisch als Flotpolder bezeichnet) an der Öberauer Schleife bei Straubing zum Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau, bei denen

- im gleichen Donauabschnitt bis zur Isarmündung (lokaler/regionaler Einsatzfall) oder
- im nachfolgenden Flussabschnitt von der Isarmündung bis zur Innmündung (überregionaler Einsatzfall)

nach fachlicher Einschätzung der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaats Bayern (adaptive Steuerung) entweder

- eine Überschreitung des Bemessungswasserstands von Hochwasserschutzanlagen (Überlastfall) der Donau zu erwarten ist, oder
- aufgrund eines temporär, lokal verminderten Schutzgrades eines bestehenden Hochwasserschutzsystems ein Überströmen oder Versagen des Schutzsystems zu erwarten ist,

wird nach Maßgabe der Planunterlagen und den Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie weitere Maßgaben und Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter anderem zum Betrieb und zur Unterhaltung der Hochwasserrückhaltung, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, Belangen von Naturschutz, Immissionsschutz (Lärm, Erschütterungen, Luftreinhaltung), Bodenschutz, Denkmalschutz, Straßen- und Wegenutzung, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Arbeitsschutz sowie Infrastruktur und Baurecht.

Der Beschluss beinhaltet ferner Festlegungen zu Entschädigungsansprüchen, einen Vorbehalt für nachträgliche Anordnungen, vom Vorhabenträger getroffene Zusagen, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss schließt die für das Vorhaben erforderlichen sonstigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmen mit ein. Dies betrifft insbesondere auch naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

IV. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gem. § 67 Abs. 4 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch nach dem Gesetz zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor einem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

V. Hinweise zur Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit von **Dienstag, 11. November 2025 (erster Tag) bis Montag, 24. November 2025 (letzter Tag)** in den folgenden Gemeinden zu den Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

- bei der Stadt Straubing,
Amt für Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstr. 14 (2. Stock), 94315 Straubing;
MO-FR 8:00-12:00 Uhr, MO-MI 14:00-16:00 Uhr, DO 14:00-17:00 Uhr
- bei der Gemeinde Kirchroth,
Regensburger Straße 22 (1. Stock, Zimmer 13), 94356 Kirchroth;
MO-FR 7:30-12:00 Uhr, DI 13:30-16:00 Uhr, DO 13:30-18:00 Uhr

- bei der VG Rain,
Schlossplatz 2 (Erdgeschoss), 94369 Rain;
MO-FR 8:00-12:00 Uhr, MO, DO 13:30-16:00 Uhr, MI 13:30-18:00 Uhr
- bei der Gemeinde Parkstetten,
Rathaus (Bauamt, 2. Stock, Zimmer 2.04), Schulstraße 3, 94365 Parkstetten;
MO, MI nach tel. Vereinbarung, DI, DO, FR 8:00-12:00 Uhr, DI 13:00-17:00 Uhr,
DO 14:00-18:00 Uhr

Zeitgleich wird die Bekanntmachung der Planfeststellung auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/wasserrecht/index.html> und im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a.F.).

Den Einwenderinnen und Einwendern, dem Vorhabenträger und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a.F. zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG a.F.). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG a.F.).

Landshut, 30. Oktober 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.400,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbundumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat laut Schreiben vom 13. Oktober 2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 13. Oktober 2025
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGensburg REGION (11)

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 14. Oktober 2025

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:
„103) in der Gemeinde Hohenau vom 14. Oktober 2025
104) in der Gemeinde Grainet vom 14. Oktober 2025“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 14. Oktober 2025
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

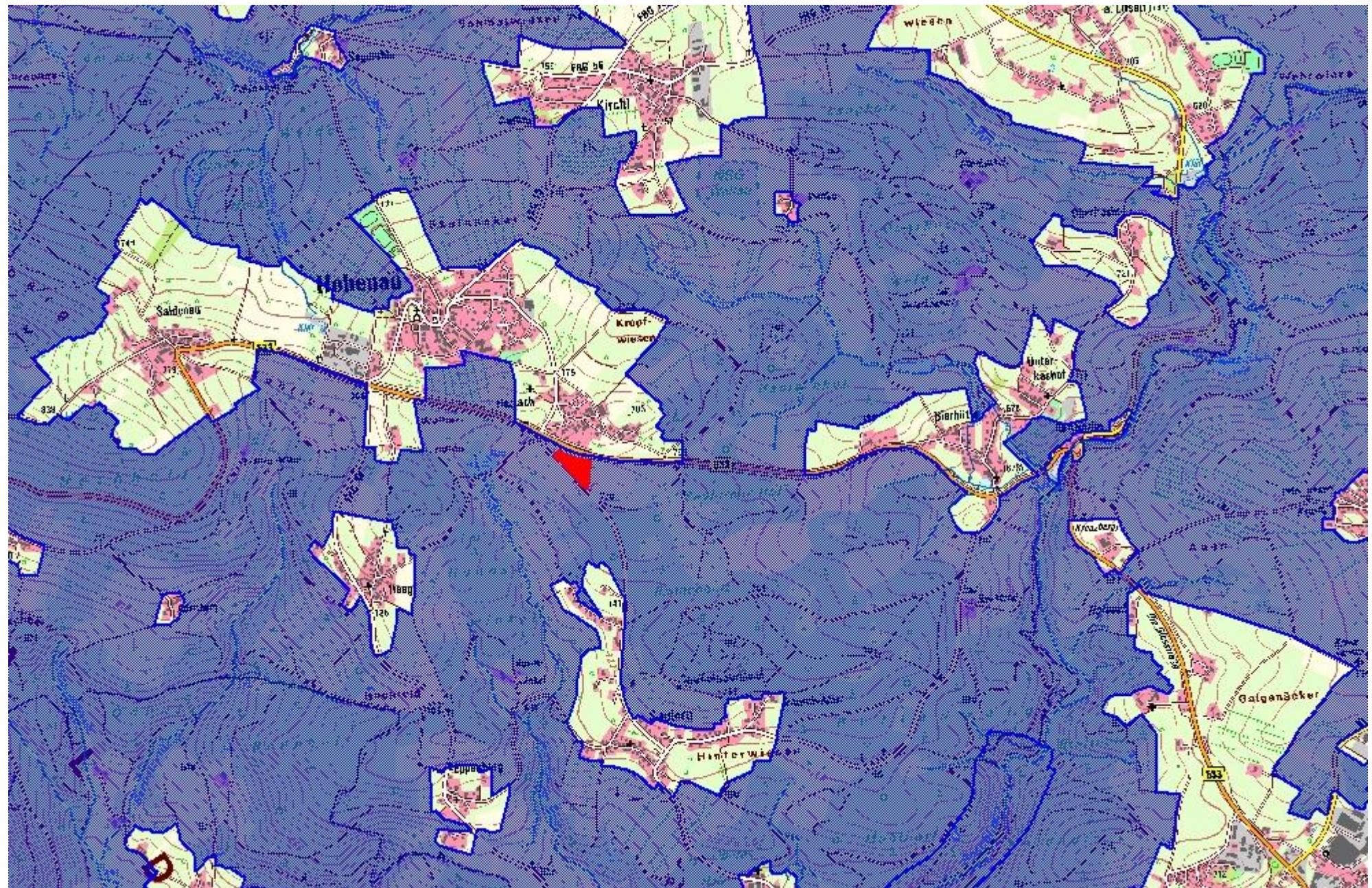
2 Karten „GE Haslach, Gemeinde Hohenau“ M 1 : 25.000 / 5.000
2 Karten „WA Hobelsberg-West, Gemeinde Grainet“ M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage zur Verordnung vom 14. Oktober 2025

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („GE Haslach, Gemeinde Hohenau“)



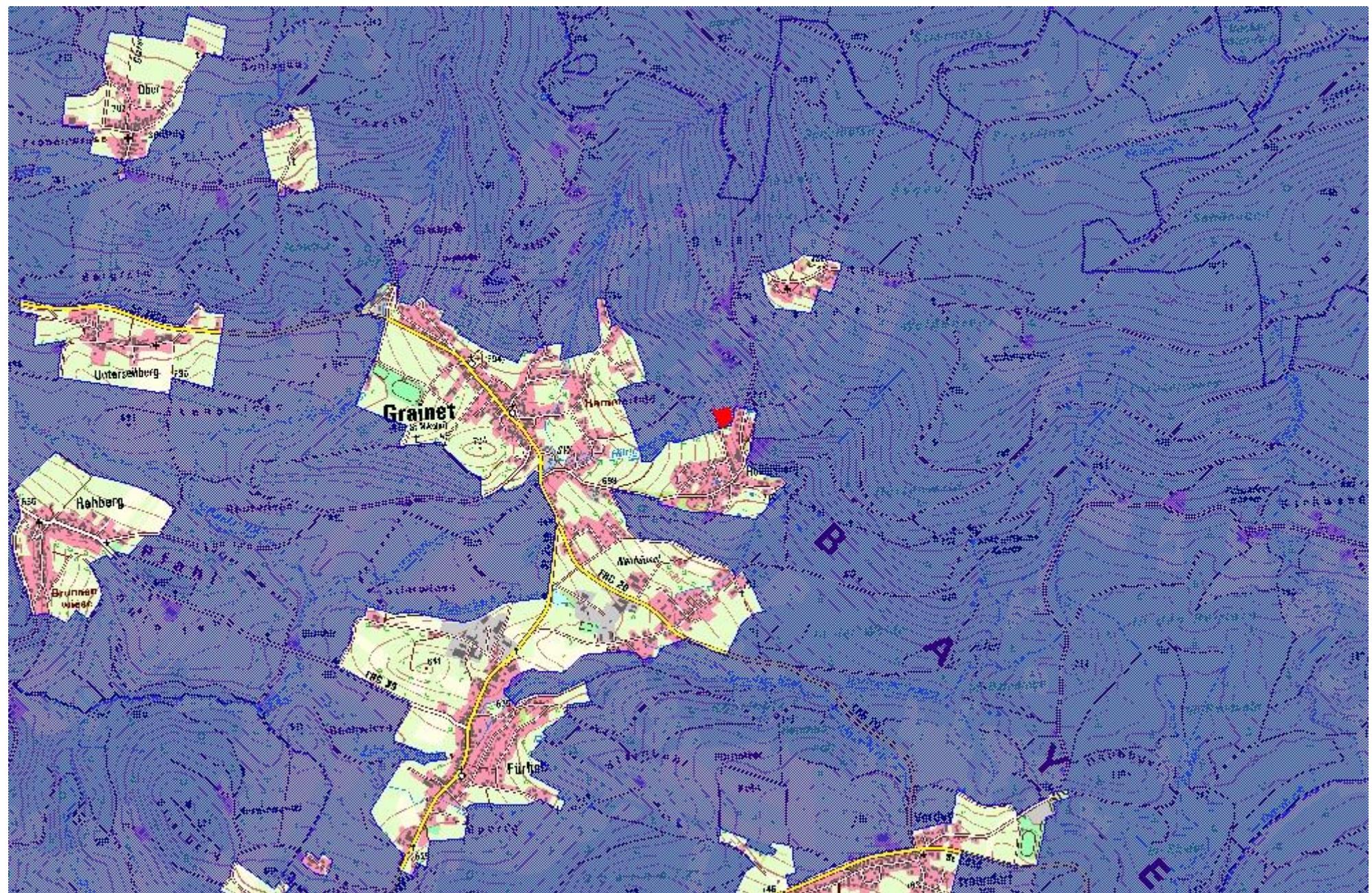
M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („WA Hobelsberg-West, Gemeinde Grainet“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat